

AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS GREIZ

**HERAUSGEGEBEN UND VERVIELFÄLTIGT IM
LANDRATSAMT GREIZ,
DR.-RATHENAU-PLATZ 11, 07973 GREIZ**

Jahrgang 14 Ausgegeben am 05.02.2007 Nr. 1 S. 1

INHALT

Öffentliche Bekanntmachung - Auslegungsverfahren bei der unteren Wasserbehörde	S. 2 - 3
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda für das Wirtschaftsjahr 2007	S. 4 - 5
Information des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster - Greiz (ZV TAWEG) Vorankündigung einer Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung	S. 5 - 7

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist unentgeltlich erhältlich im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Eingangsbereich bzw. Pressestelle, Zi. 113), sowie in der Ansprechstelle Zeulenroda-Triebes, Goethestraße 17 und der Straßenverkehrsbehörde in Weida, Am Schafberge 5. Im Bedarfsfall können kostenlose Einzelexemplare beim Landratsamt Greiz, Pressestelle, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, gegen Übernahme der Portokosten bestellt werden.

Öffentliche Bekanntmachung - Auslegungsverfahren bei der unteren Wasserbehörde

Entsprechend § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG), BGBl. Teil I 1993, S. 2192 in Verbindung mit § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV), BGBl. Teil I 1994, S. 3900, erfolgt nachstehende Bekanntmachung:

Durch den Zweckverband Zweckverband Wasser/Abwasser Zeulenroda, Alleestraße 9, 07937 Zeulenroda-Triebes, wurde Antrag auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG zum Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für wasserwirtschaftliche Anlagen (Fernwasserleitungen, Trinkwasserleitungen, Entleerungsleitungen usw.) gestellt.

Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der SachenR-DV hingewiesen.

Die wasserwirtschaftlichen Anlagen befinden sich auf den nachfolgend genannten Fluren und Flurstücken in der

Gemarkung Lunzig:

Trinkwasserleitungen

Grundbuchblatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.
1	4	167
29	4	139/2
32	4	108
32	4	126/1
32	4	127
34	4	105
35	4	169/1
47	1	6
54	4	8
142	4	135/1
144	3	56/1
155	3	61
156	3	60
164	4	126/2
209	5	180/5
212	1	7/6
216	4	162/2
220	4	106/2
223	5	175/1
236	4	169/2

Abwasserleitungen

Grundbuchblatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.
26	4	117
26	4	118/2

Trink- und Abwasserleitungen

Grundbuchblatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr
182	1	27
182	3	37/5
182	4	161/4
182	4	168/1
182	5	176/1
207	1	2/13
207	3	33/5
207	4	122/2
207	5	190/2
207	5	190/3
234	1	13/2

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer können den eingereichten Antrag sowie die beigelegten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Greiz, Haus II, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, einsehen.

Das Landratsamt Greiz erteilt die Leitungs- und Anlagenbescheinigungen nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV vom 20.12.1994.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlagen einschließlich der dazugehörigen Anlagen (Schachtbauwerke, Steuerkabel...) entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einvernehmen mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise als von dem Unternehmen dargestellt. Wir möchten Sie daher bitten, nur in diesen begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem Eigentümer des belasteten Grundstücks einen einmaligen Ausgleich für das Anlagen- bzw. Leitungsrecht zu zahlen. Die erste Hälfte des Betrages wird unverzüglich nach Eintragung der Dienstbarkeit fällig, die zweite Hälfte am 1.01.2011. Die Zahlung des Ausgleichs setzt eine entsprechende Anforderung des Grundstückseigentümers an das Versorgungsunternehmen.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda für das Wirtschaftsjahr 2007

Aufgrund des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 11.06.1992 (GVBl. S. 232) i. V. mit §§ 56 ff der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) vom 16.08.93 (GVBl. S. 501) i. d. F. vom 28.01.2003 und der §§ 13 ff der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 15.07.93 (GVBl. 432) i. V. mit der 1. Verordnung zur Änderung der Thüringer Eigenbetriebsverordnung erlässt der Zweckverband Wasser/Abwasser folgende Haushalts-satzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2007 wird hiermit festgesetzt. Dadurch werden für die

(in Tsd. Euro)	Wasserversorgung Plan 2007	Abwasserbeseitigung Plan 2007	Gesamt Plan 2007
a) im Erfolgsplan			
- die Erträge	3.254	3.311	6.565
- die Aufwendungen	3.254	3.257	6.511
b) im Vermögensplan			
- Mittelherkunft	1.148	2.711	3.859
- Mittelverwendung	1.148	2.711	3.859

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen (Darlehen) für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird für die

- Trinkwasserversorgung auf **600.000,00 Euro** und für die
- Abwasserbeseitigung auf **500.000,00 Euro**

für das Jahr 2007 festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für das Jahr 2007 wird für die

- Trinkwasserversorgung auf **0,00 Euro** und für die
- Abwasserbeseitigung auf **0,00 Euro**

festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf **3.250.000,00 Euro** festgesetzt

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2007 in Kraft.

Zeulenroda-Triebes, 23.01.2007
(Siegel)

Steinwachs
Verbandsvorsitzender

**Information
des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster - Greiz (ZV TAWEG)**

Vorankündigung einer Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung

Zum 01.01.2007 trat Art. 4 des Haushaltsbegleitgesetzes in Kraft, der die Anhebung der Umsatzsteuer gemäß § 12 Abs. 1 UStG für Umsätze und sonstige Leistungen von 16% auf 19% bestimmt. Da der Zweckverband TAWEG die erhöhte Umsatzsteuer auf seine Leistungen seit Jahresbeginn abzuführen hat, ist er gehalten, seine Satzungen entsprechend anzupassen.

Gemäß § 1 Abs. 2 Verwaltungskostensatzung vom 26.11.2003 erhebt der Zweckverband u. a. Verwaltungsgebühren und Auslagen für nicht hoheitliches Verwaltungshandeln (Leistungsverwaltung). Die Verbandsversammlung wird demnächst eine rückwirkende Änderung der Verwaltungskostensatzung beschließen, die die Umsatzsteuererhöhung berücksichtigt.. Voraussichtlich werden sich die Gebühren und Auslagen wie folgt ändern:

2. Leistungsverwaltung

Nr.	Gegenstand	Gebühr netto	USt.	Gebühr brutto
2.2	Mündliche oder schriftliche Auskünfte, soweit damit ein erheblicher Aufwand verbunden ist	5,00 € bis 250,00 €	19 %	5,95 € 297,50 €
2.3	Beglaubigung und Bescheinigung			
2.3.1	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	2,50 €	19 %	2,98 €
2.3.2	Erteilung einer Ausfertigung, Beglaubigung einer Abschrift oder Ablichtung zusätzlich zu der Gebühr nach 2.3.1	1,50 €	19 %	1,79 €
2.3.3	Bescheinigung einfacher Art	1,50 €	19 %	1,79 €
2.3.4	Bescheinigung bei besonderer Mühewaltung und erheblichem Aufwand	5,00 € bis 15,00 €	19 %	5,95 € 17,85 €

2.5.2	Ingenieurleistungen (je 1/4 Stunde)		8,37 €	19%	9,96 €
2.5.3	Meisterstunden (je 1/4 Stunde)		7,24 €	19 %	8,62 €
2.5.4	Sachbearbeiter und sonstige Mitarbeiter (je 1/4 Stunde)		5,52 €	19 %	6,57 €
					...
2.6	Gewerbliche Leistungen - Trinkwasser				
2.6.1	Wasserzählerwechsel bei Frostschaden oder sonstiger Beschädigung (einschließ- lich An- und Abfahrt, Technikeinsatz und einen gewerblich Beschäftigten) bei Zäh- lergröße:				
		QN 2.5	78,29 €	19 %	93,17 €
		QN 6.0	87,66 €	19 %	104,32 €
		QN 10.0	115,91 €	19 %	137,93 €
		QN 15.0	747,16 €	19 %	889,12 €
		QN 25.0	906,11 €	19 %	1.078,27 €
		QN 40.0	1.058,56 €	19 %	1.259,69 €
		QN 60.0	1.449,01 €	19 %	1.724,32 €
2.6.2	Einbau bzw. Wechsel der Wasserzähler- garnitur (einschließlich An- und Abfahrt, Technikeinsatz, einen gewerblich Beschäf- tigten, Zählergarnitur und zwei Verschrau- bungen) bei Zählergröße:				
		QN 2.5	146,09 €	19 %	173,85 €
		QN 6.0	222,34 €	19 %	264,58 €
		QN 10.0	343,94 €	19 %	409,29 €
2.6.3	Einbau bzw. Wechsel eines Absperrven- tils (einschließlich An- und Abfahrt, Tech- nikeinsatz, einen gewerblich Beschäftigten, D-Ventil und Verbindungsstücke) bei Nenn- weite bis				
		1,0 Zoll	84,44 €	19 %	100,48 €
		1,5 Zoll	95,44 €	19 %	113,57 €
2.6.4	Ablesung eines Wasserzählers auf Kun- denwunsch (einschließlich An- und Ab- fahrt, Technikeinsatz und einen gewerblich Beschäftigten)		33,42 €	19 %	39,77 €
2.6.5	In- bzw. Außerbetriebnahme der Kunden- anlage (einschließlich An- und Abfahrt, Technikeinsatz und einen gewerblich Be- schäftigten)		60,76 €	19 %	72,30 €
2.6.6	Befundprüfung eines Wasserzählers ge- mäß § 20 Abs. 2 der Wasserbenutzungs- satzung bis einschließlich QN 6.0 (ein- schließlich An- und Abfahrt, Technikeinsatz und einen gewerblich Beschäftigten)		117,66 €	19 %	140,02 €
2.6.7	Befundprüfung eines Wasserzählers ge- mäß § 20 Abs. 2 der Wasserbenutzungs- satzung ab einschließlich QN 10.0 (ein- schließlich An- und Abfahrt, Technikeinsatz und einen gewerblich Beschäftigten)		130,01 €	19 %	154,71 €
2.6.8	Eintragung in das Installateurverzeichnis des Zweckverbandes TAWEG		50,00 €	19 %	59,50 €

2.6.9	Bereitstellung eines Wasserwagens bis 1 m ³ Volumen für bis zu 2 Tage und je weitere 2 Tage (Desinfektion, befüllen, aufstellen, vorhalten und abtransportieren)	92,40 €	19 %	109,96 €
2.6.10	Einsatz eines gewerblich Beschäftigten im Meisterbereich Wasser in der regulären Arbeitszeit (einschließlich Fahrzeugeinsatz) je angefangene 1/4 Stunde	9,30 €	19 %	11,07 €
2.6.11	Einsatz eines gewerblich Beschäftigten im Meisterbereich Wasser werktags außerhalb der regulären Arbeitszeit (einschließlich Fahrzeugeinsatz und Überstundenzuschlag) je angefangene 1/4 Stunde	11,29 €	19 %	13,44 €
2.6.12	Einsatz eines gewerblich Beschäftigten im Meisterbereich Wasser werktags außerhalb der regulären Arbeitszeit (einschließlich Fahrzeugeinsatz und Nachtzuschlag) je angefangene 1/4 Stunde	12,61 €	19 %	15,00 €
2.6.13	Einsatz eines gewerblich Beschäftigten im Meisterbereich Wasser sonn- und feiertags (einschließlich Fahrzeugeinsatz und Nachtzuschlag) je angefangene 1/4 Stunde	13,93 €	19 %	16,58 €

3. Auslagen

3.2	Schreibauslagen			
3.2.1	Schriftliche Entgegennahme eines mündlichen Antrags oder einer Erklärung, z.B. in einem Genehmigungsverfahren, (je angefangene Seite DIN A 4)	2,00 €	19 %	2,38 €
3.2.2	Sonstige Schreibarbeiten, z.B. Zustimmung des Zweckverbandes in einem Genehmigungsverfahren, (je angefangene Seite DIN A 4)	2,00 €	19 %	2,38 €
3.3	Fotokopien			
3.3.1	DIN A 4	0,25 €	19 %	0,30 €
3.3.2	DIN A 3	0,40 €	19 %	0,48 €